

GRENZEN BEGRENZEN – BINNENMOBILITÄT ERMÖGLICHEN

Pushbacks sind nicht „law and order“, sondern rechtswidrig

**DA KANN
JA JEDER
KOMMEN**
Caritas öffnet Türen



HINTERGRUND

Derzeit wird an allen Grenzen Deutschlands (wieder) kontrolliert, obwohl dies im Schengenraum so nicht vorgesehen ist. Ziel ist vor allem, Personen am Grenzübertritt zu hindern, die keine Erlaubnis zur Einreise nach Deutschland haben. Ein weiteres Ziel ist, Schleusungen nach Deutschland zu verhindern und den Schleusern den Prozess zu machen. Die Zahl der erfassten illegalen Einreisen ist 2024 deutlich gesunken. In der Politik gibt es daher die Forderung, dieses Vorgehen längerfristig fortzusetzen.

GRENZKONTROLLEN SIND IM SCHENGEN- RAUM NUR AUSNAHMSWEISE ERLAUBT

Deutschland liegt mitten im Schengen-Raum, der sich seit den 1980er Jahren zu einer der wichtigsten Errungenschaften der EU entwickelt hat. Die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen erleichtert der Bevölkerung sowie Waren und Dienstleistungen sich frei zu bewegen und auszutauschen. Dies dient damit dem Zusammenwachsen und nutzt der Wirtschaft. Grenzkontrollen zwischen den beteiligten Ländern dürfen nach geltendem Recht nur in besonderen Situationen und nur zeitlich befristet durchgeführt werden.

FLÜCHTLINGE DÜRFEN IN DER REGEL NICHT LEGAL EINREISEN

Personen mit Schengenvisum oder Aufenthaltsrecht in einem der Schengen-Staaten können sich für Kurzaufenthalte im Schengenraum frei bewegen. Staatsangehörige bestimmter Staaten (z. B. Georgien) dürfen für Kurzaufenthalte visumsfrei einreisen. Die Mehrheit der Schutzsuchenden profitiert von diesen Regelungen nicht und muss illegal einreisen. Die Bekämpfung illegaler (bzw. irregulärer) Migration richtet sich daher vor allem gegen die Einreise von Schutzsuchenden. Allerdings dürfen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Menschen, die unverzüglich einen Asylantrag stellen, für den illegalen Grenzübertritt nicht strafrechtlich verfolgt werden (Art. 31 GFK).

DAS FLÜCHTLINGSRECHT LÄSST ZURÜCK- WEISUNGEN AN DER GRENZE NICHT ZU

Wenn jemand bei deutschen Behörden einen Asylantrag stellt, muss Deutschland diesen prüfen. Dazu ist es nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie nach deutschem und EU-Recht verpflichtet, da sonst nicht festgestellt werden kann, ob die Person die besonderen Rechte von anerkannten Flüchtlingen geltend

machen kann. Die Mitgliedstaaten der EU haben sich darauf geeinigt, wie mit Personen umzugehen ist, die in der EU Schutz vor Verfolgung, Krieg oder unmenschlicher Behandlung suchen. Ob Deutschland zuständig ist, sieht man einem Menschen nicht an und ist auch nicht dadurch beantwortet, dass sich jemand auf der anderen Seite der Grenze in einem sicheren Land befindet. Auch wenn in einer Notlage Ausnahmen möglich sind, kann Deutschland nicht allein entscheiden, die geltenden Regeln nicht mehr anzuwenden. Auch an den europäischen Außengrenzen sind Zurückweisungen verboten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zuletzt im Januar 2025 Griechenland verurteilt, weil es dort systematisch zu rechtswidrigen Zurückweisungen durch die griechischen Behörden kommt (EGMR Az. 15783/21).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Ob Grenzkontrollen die Zahl illegaler Einreisen wirklich senken, ist nicht nachweisbar. Vielmehr zeigt die Erfahrung, dass Menschen immer gefährlichere Fluchtrouten auf sich nehmen, das Sterben auf dem Weg oder an den Grenzen wird nicht beendet.
- Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen sind nur in Ausnahmesituationen erlaubt und dürfen nicht das neue Normal werden.
- Schleuserbekämpfung darf nicht dazu führen, den Flüchtlingsschutz auszusetzen.
- Das Flüchtlingsrecht erlaubt keine Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Grenzen Deutschlands. „Pushbacks“, also die Zurückweisung ohne Prüfung, sind nicht „law and order“, sondern rechtswidrig.
- Das EU-Recht lässt Pushbacks auch an den EU-Außengrenzen nicht zu.

Kontakt: Jakob.Mast@caritas.de